



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 7. April 2020

Nummer 16

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie

Vom 6. April 2020

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Februar 2019 (GVBl. II Nr. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAEGebO)“.

2. In § 1 und in § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt.
3. Der Anlage **Gebührentarif** werden folgende Tarifstellen 14, 14.1, 14.2, 15, 15.1, 15.2, 16 und 16.1 angefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„14	Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)	
14.1	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für Auszubildende (§ 30 Absatz 6 BBiG)	78,00
14.2	Befristete widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung (§ 30 Absatz 6 BBiG)	65,00
15	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung (HwO)	
15.1	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Lehrlingsausbildung (§ 22b Absatz 5 HwO)	78,00
15.2	Befristete widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Lehrlingsausbildung (§ 22b Absatz 5 HwO)	65,00

16	Amtshandlungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG)	
16.1	Ausstellen einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung bei beruflichen Bildungsmaßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Vorlage beim Finanzamt (§ 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG)	
	a) für eine Bildungsmaßnahme	55,00
	b) für 2 bis 10 Bildungsmaßnahmen	65,00
	c) für 11 bis 20 Bildungsmaßnahmen	80,00
	d) für mehr als 20 Bildungsmaßnahmen	95,00*.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2020

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach